

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:  
Förderverein für die Marienschule Steinfurt  
Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister einzutragen und führt dann den Namenszusatz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Steinfurt
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Marienschule, städt. Kath. Grundschule in Steinfurt.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Unterstützung von schulischen Aktivitäten (Feste, Schulfahrten, Exkursionen usw.)
  - Förderung der Zusammenarbeit von Eltern und Lehrern sowie von Schule und Elternhaus
  - Anschaffung von Lernmaterialien und Geräten für den Unterricht.
  - Errichtung und Unterhaltung einer Einrichtung zur Übermittagsbetreuung von Schülern der Marienschule.
  - Finanzielle und ideelle Hilfen für bedürftige Schüler der Schule
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabeordnung, durch Förderung von Bildung und Erziehung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben werden. Dieser entscheidet über den Antrag. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft wird mit der Einzahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
6. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 4 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - Der Vorstand
  - Der Beirat
  - Die Mitgliederversammlung

## **§ 5 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Mitglieder.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet die eingehenden Mitgliedsbeiträge und Spenden und ist befugt, im Rahmen der Zielsetzung des Vereins über die eingegangenen Gelder bis zu einer Höhe von 250,00 Euro pro Verbindlichkeit zu verfügen. Dauerschuldverhältnisse dürfen eingegangen werden, soweit die Summe pro Geschäftsjahr 250,00 Euro nicht übersteigt. Werden diese Beträge überschritten, so ist die Zustimmung des Beirates einzuholen. Stimmt er nicht zu, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Der Vorstand legt zu jeder Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vor, der vorab von den Kassenprüfern geprüft wird.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## **§ 6 Einbindung der Schulleitung**

Die Schulleiterin/der Schulleiter der Marienschule, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, sind zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen berechtigt. Sie werden vom Vorstand, den Bestimmungen der Satzung entsprechend, eingeladen. Die Teilnahme an den Sitzungen und Versammlungen ist beratend, eine Stimmberechtigung folgt daraus nicht.

## **§ 7 Der Beirat**

1. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Beirat gewählt ist. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Beiratsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Beiratsmitgliedes. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

3. Die Zustimmung des Beirates ist vom Vorstand in den unter § 5 Abs. 3 genannten Voraussetzungen einzuholen.

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand, schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Innerhalb des ersten Quartals eines jeden Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied mit je einer Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, den Beirat, einen Schriftführer, der ihre Beschlüsse protokolliert, und zwei Kassenprüfer.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen. Zur Änderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
7. Anträge zu Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und zur Auflösung des Vereins müssen mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

### **§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall von Vereinsvermögen**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Dieser Beschluss ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des satzungsmäßigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Steinfurt als Schulträger mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Marienschule zu verwenden.

Steinfurt, den 10.03.2015